

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

§. 12.

er und Unent-
geltlichkeit d. Amter.

Die Amtsführung des Vereins-Präsidenten und seines Stellvertreters, der Führer und deren Stellvertreter, der Führer-Gehilfen, des Fahnen- und der Bannerträger dauert ein Jahr.

Die Ausgetretenen können erst nach Ablauf eines Jahres wieder gewählt werden.

Ausnahme von dieser Bestimmung findet nur dann statt, wenn eine Wiederwahl mit Stimmen-Einhelligkeit erfolgt.

Alle Aemter im Vereine sind unentgeltliche Ehrenämter, nur für die Schrift- und Kasseführung kann von der Vereins-Versammlung je nach dem Kassestande eine Jahres-Remuneration votirt werden.

§. 13.

un-
angstreich- des
Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath beschließt über die Aufnahme und Streichung der Mitglieder, — über Ertheilung und Entziehung von Unterstützungen, — er besorgt die inneren Angelegenheiten des Vereines und beschließt über Alles, was nicht dem Beschlusse der Vereins-Versammlung (§. 20) vorbehalten ist; — er beruft die Vereins-Versammlungen; — er vertritt den Verein gegenüber den Behörden und Privatpersonen. Er legt der jährlichen Vereins-Versammlung Rechenschaft über sein Wirken, über seine Geldgebarung und stellt das Präliminar zusammen.

Er versammelt sich am ersten Sonntage jedes Vierteljahres im Hauptorte ein.

Bestimmung.

Seine Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrathes nothwendig.

Unterstützungen.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes sind von dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Wegen Mitwirkung bei öffentlichen Festen hat der Verwaltungsrath sich mit der betreffenden Behörde in's Einvernehmen zu setzen.